



Immer wieder Sicherungsverwahrung: Neues vom Zustand einer problematischen Maßregel

**Vortrag vor der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und
Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.**

am 22. Mai 2014

Prof. Dr. Jörg Kinzig



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen



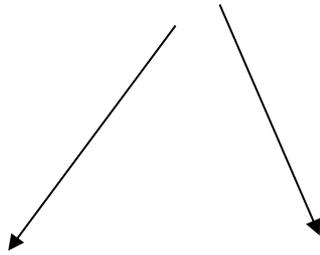
- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung**
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen



Strafrechtliche Sanktionen

Stationäre Maßregeln der
Besserung und Sicherung

Strafen



Freiheits-
strafen

Geldstrafen

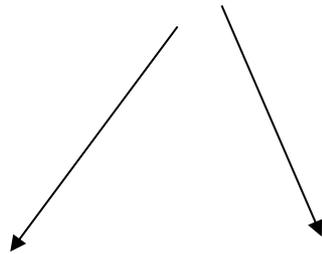
Ambulante Maßregeln:



Strafrechtliche Sanktionen

Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung

Strafen



Freiheitsstrafen

Geldstrafen

Unterbringung in
einem
psychiatrischen
Krankenhaus

§ 63 StGB

Unterbringung
in einer Entzie-
hungsanstalt

§ 64 StGB

Unterbringung
in der Siche-
rungsverwahrung

§§ 66-66b StGB

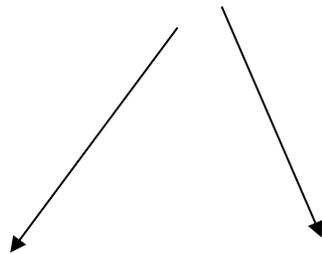
Ambulante Maßregeln:



Strafrechtliche Sanktionen

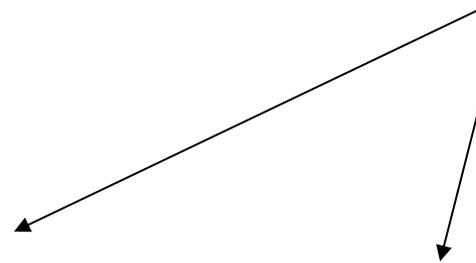
Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung

Strafen



Freiheitsstrafen

Geldstrafen



Unterbringung in
einem
psychiatrischen
Krankenhaus

§ 63 StGB

Unterbringung
in einer Entzie-
hungsanstalt

§ 64 StGB

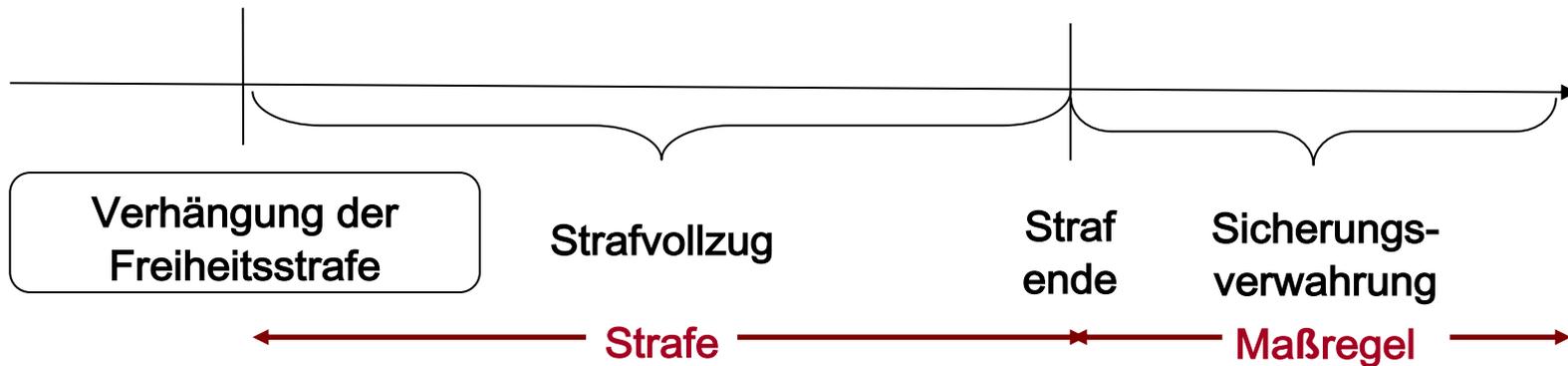
Unterbringung
in der Siche-
rungsverwahrung

§§ 66-66b StGB

Ambulante Maßregeln: Führungsaufsicht
Entziehung der Fahrerlaubnis
Berufsverbot

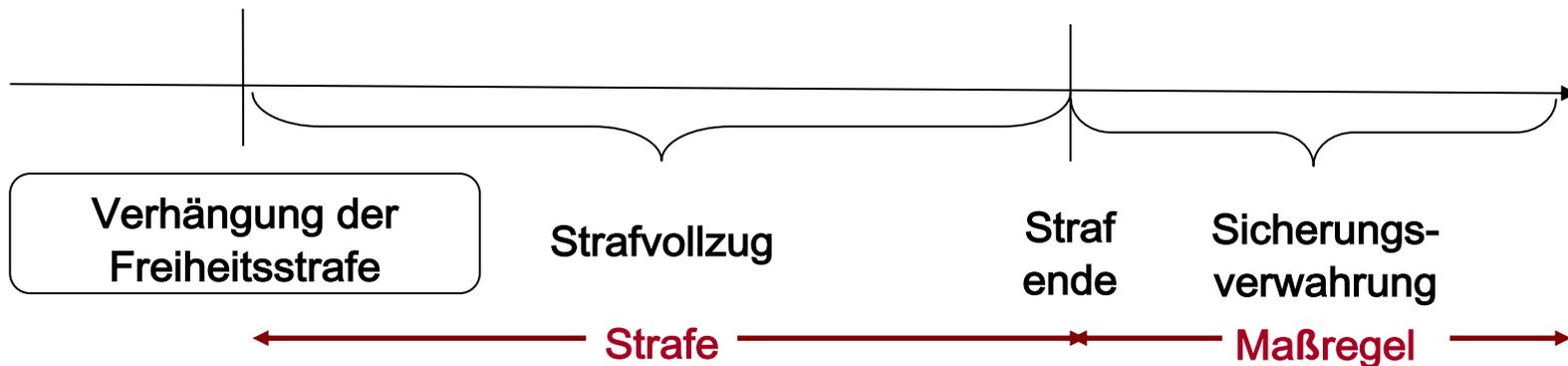


Kennzeichen der Sicherungsverwahrung (SV)





Kennzeichen der Sicherungsverwahrung (SV)



Sicherungsverwahrung

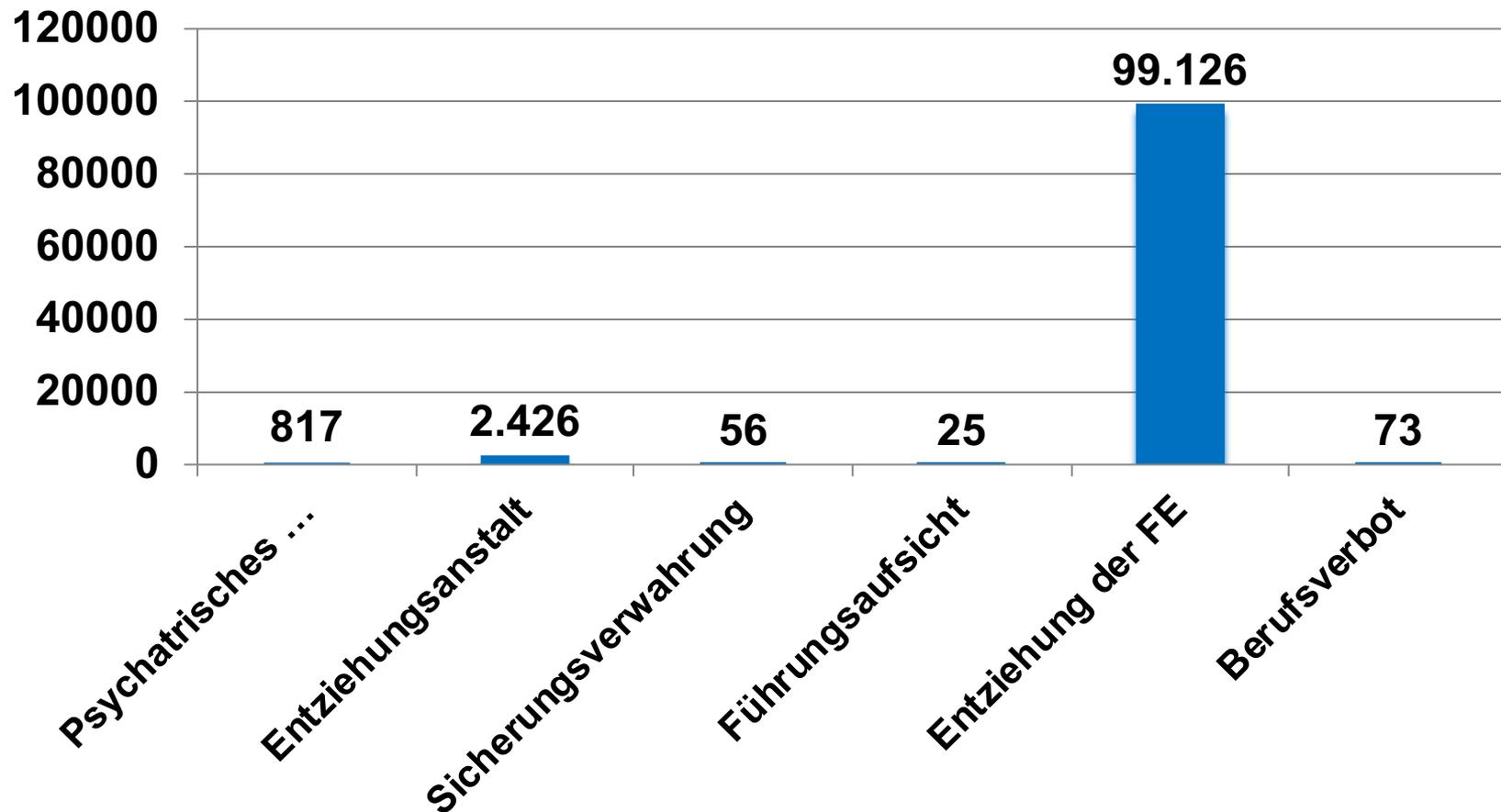
- ... ist keine Strafe (Täter hat Schuld verbüßt!)
- ... will (nur) schwere Straftaten verhindern
- ... erfordert eine zuverlässige Prognose

II. Die SV im System der Maßregeln



Schaubild 1: Anordnung der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Jahre 2012

(Quelle: Strafverfsta 2012, S. 364 ff.)

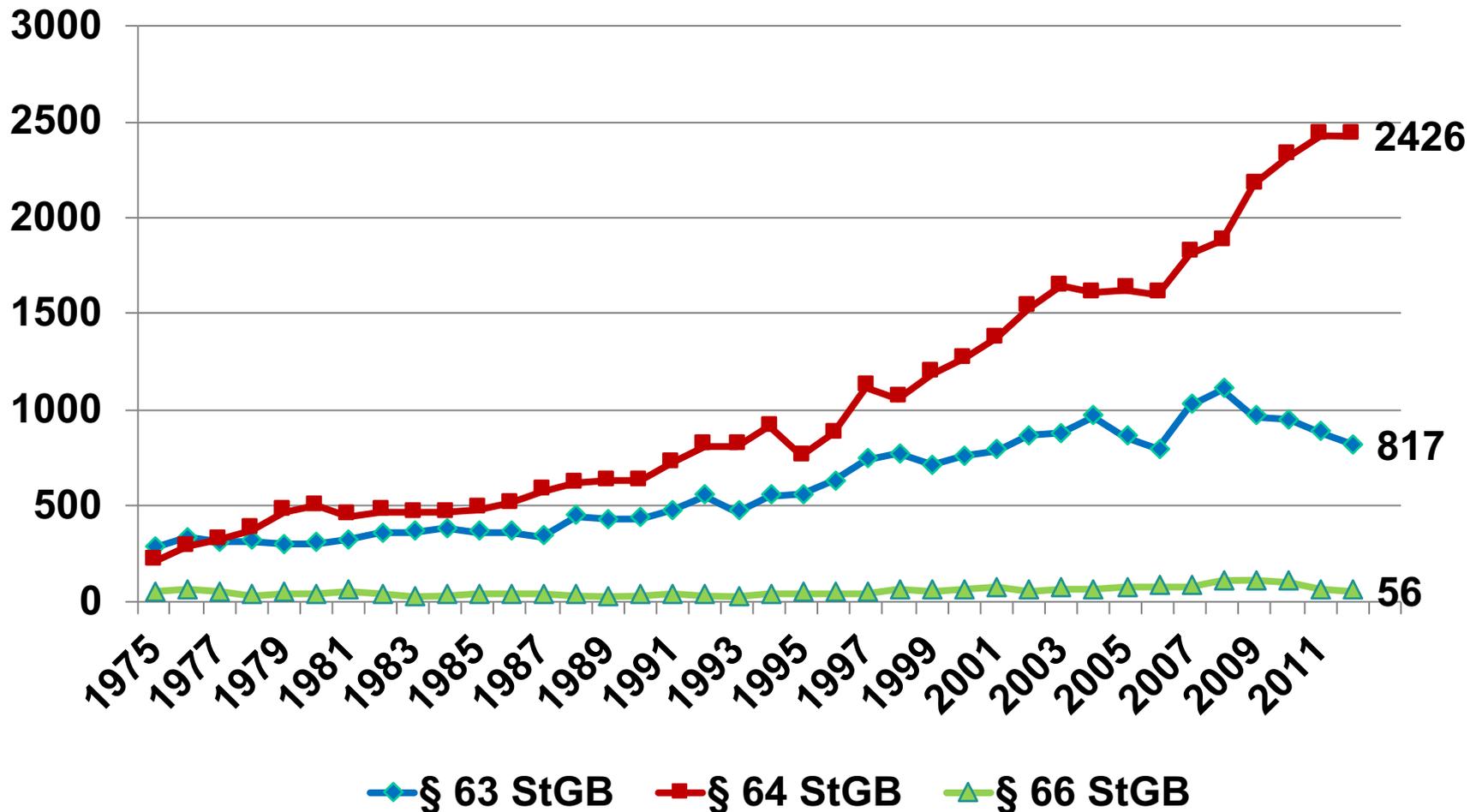


II. Die SV im System der Maßregeln



Schaubild 2: Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln in den Jahren 1975 bis 2012

(Quelle: StrafverfStA, ab 2007: Gesamtdeutschland)

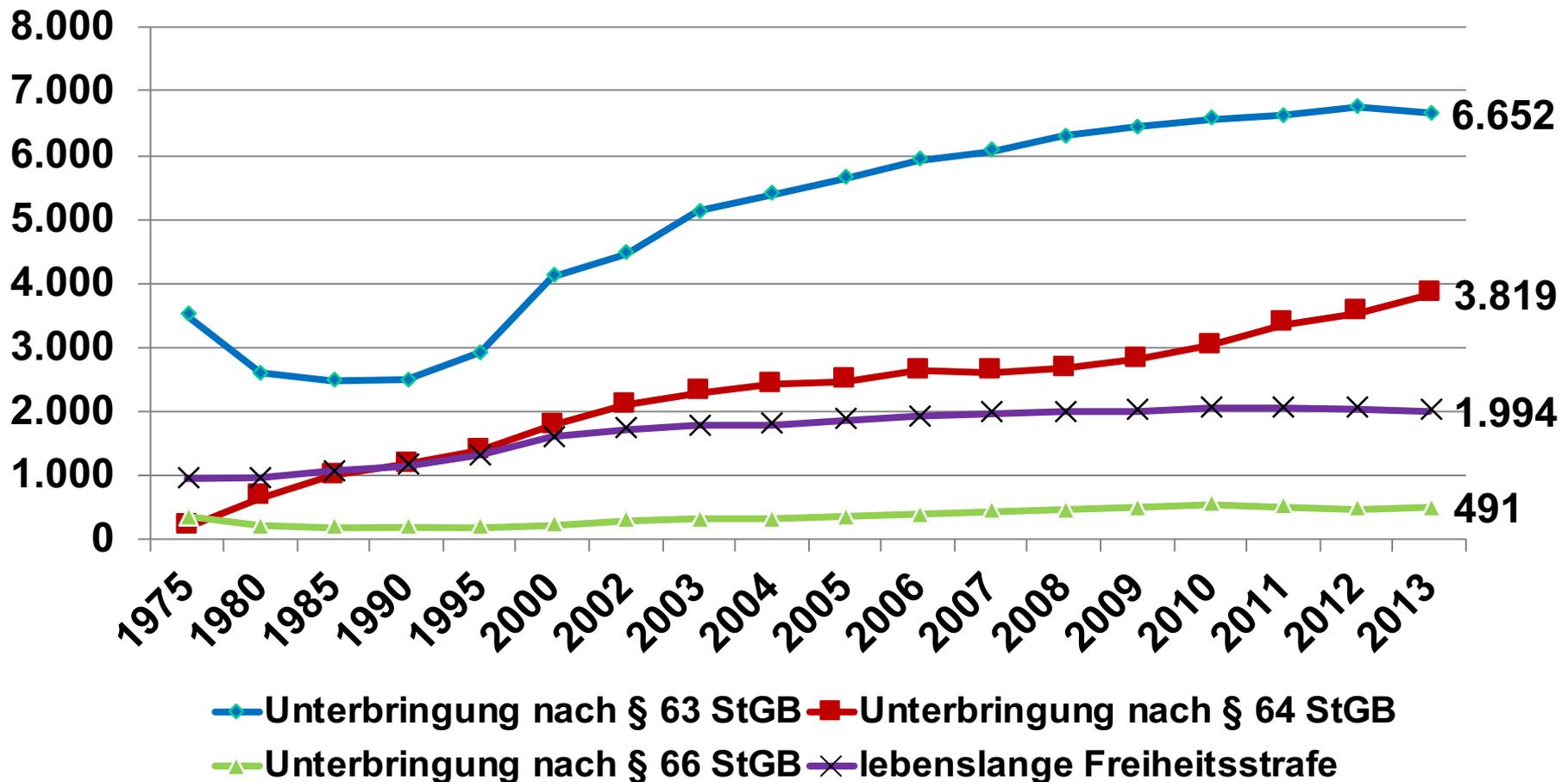


II. Die SV im System der Maßregeln



Schaubild 3: In Maßregeln und lebenslanger Freiheitsstrafe Einsitzende (1975-2013)

(Quelle: StrafvollzSta 2013, S. 12 und 32; Angaben für §§ 63, 64 StGB
früheres Bundesgebiet; sonst ab 1995 für Gesamtdeutschland)

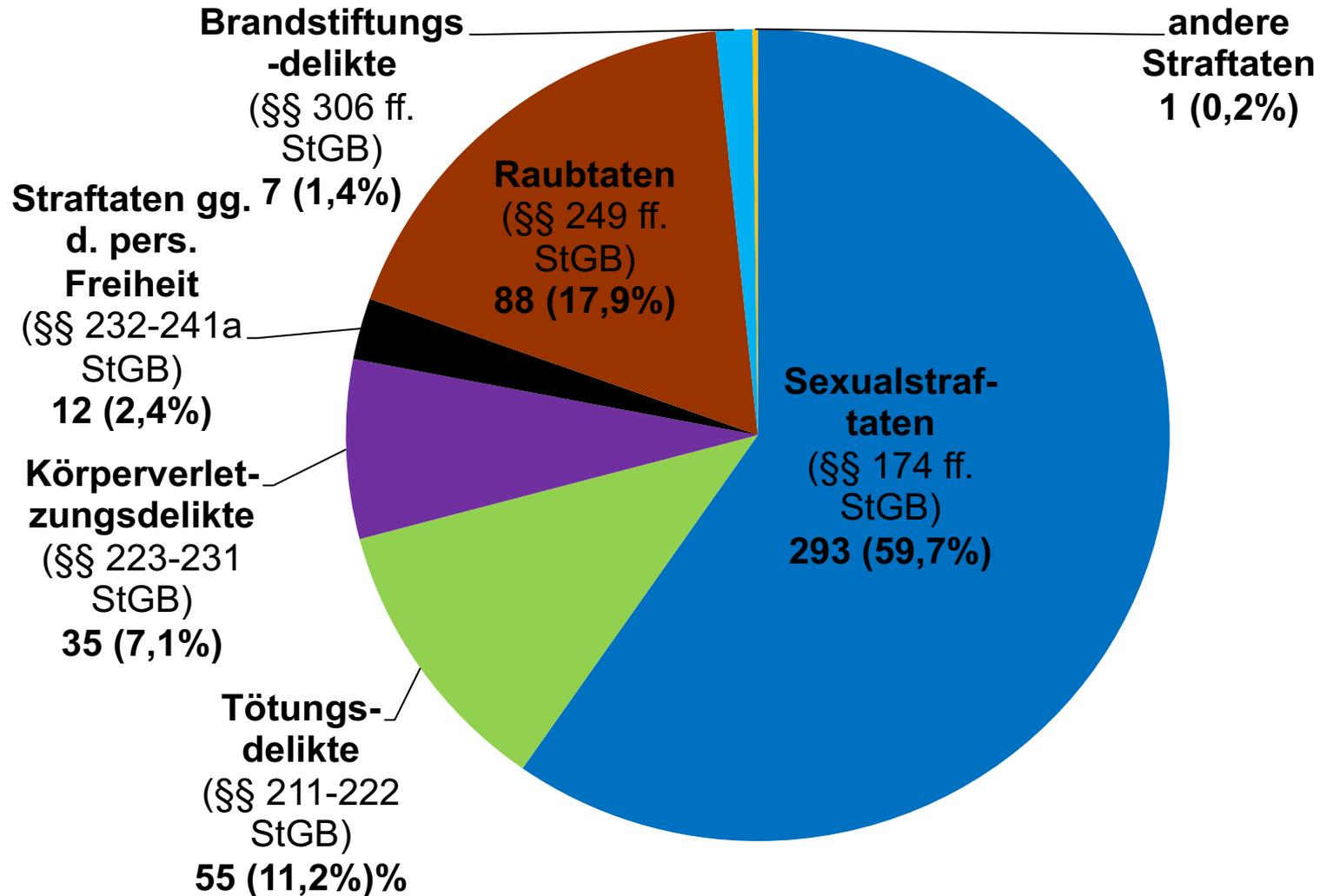


II. Die SV im System der Maßregeln



Schaubild 4: Art der Straftaten der am 31.3.2013 Sicherungsverwahrten

(Quelle: Strafvollzsta 2013, S. 22 f.)





- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung**
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen



Die Sicherungsverwahrung nach dem 1.1.2011

Intention des Gesetzgebers

- Konsolidierung der primären SV (§ 66 StGB)
- Ausbau der vorbehaltenen SV (§ 66a StGB)
- Beschränkung der nachträglichen SV (§ 66b StGB)



Die Sicherungsverwahrung nach dem 1.1.2011

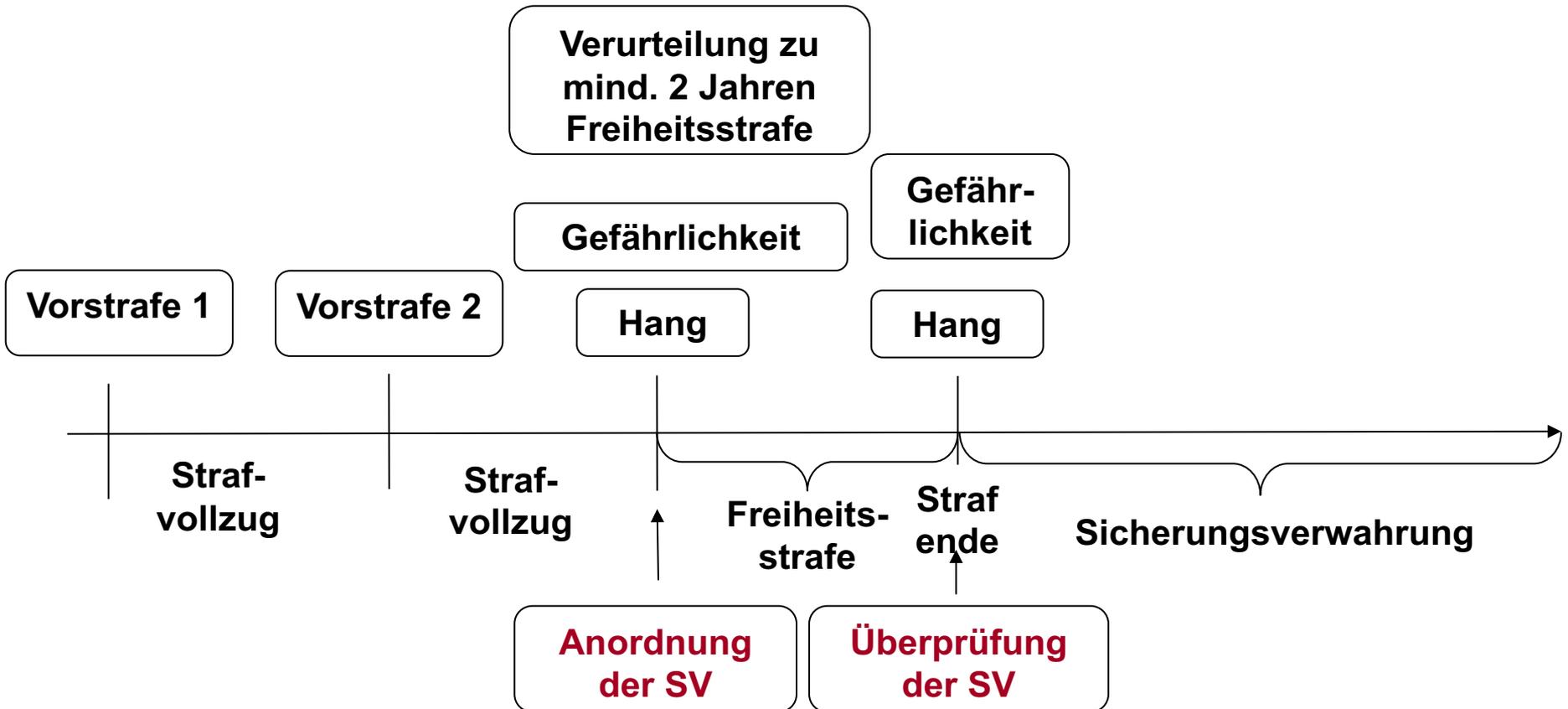
Intention des Gesetzgebers

- **Konsolidierung der primären SV (§ 66 StGB)**
- Ausbau der vorbehaltenen SV (§ 66a StGB)
- Beschränkung der nachträglichen SV (§ 66b StGB)

III. Überblick über die Formen der SV



**Schaubild 5: Vereinfachte Darstellung
der primären Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB**





Vereinbarkeit der primären SV mit den Vorgaben der EMRK

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK

Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht; (...)
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung (...) bei psychisch Kranken (...);

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK

Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

Vereinbarkeit primärer SV m. EMRK (+) EGMR NJW 2010, 2495



Die Sicherungsverwahrung nach dem 1.1.2011

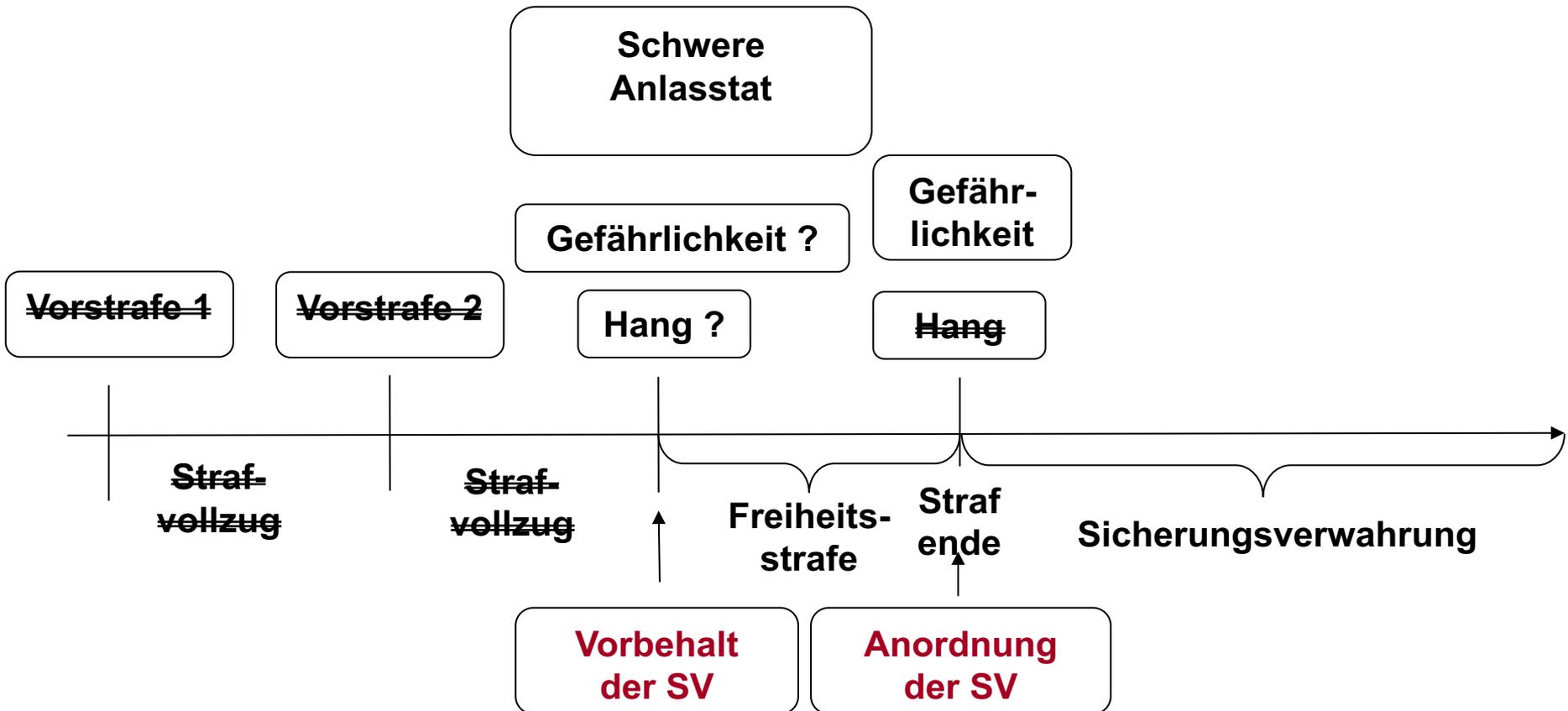
Intention des Gesetzgebers

- Konsolidierung der primären SV (§ 66 StGB)
- **Ausbau der vorbehaltenen SV (§ 66a StGB)**
- Beschränkung der nachträglichen SV (§ 66b StGB)

III. Überblick über die Formen der SV



Schaubild 6: Die neue vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 StGB im Vergleich zur primären Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB





Vereinbarkeit der vorbehaltenen SV mit den Vorgaben der EMRK

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK

Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht; (...)
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung (...) bei psychisch Kranken (...);

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK

Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

III. Überblick über die Formen der SV



Vereinbarkeit der vorbehaltenen SV mit den Vorgaben der EMRK **BVerfG vom 20.06.2012 (BVerfGE 131, 268)**

Haftgrund nach Art. 5 Abs. 1 S. 2a EMRK liegt bei der gesetzlichen Ausgestaltung der vorbehaltenen SV vor.



Vereinbarkeit der vorbehaltenen SV mit den Vorgaben der EMRK **BVerfG vom 20.06.2012 (BVerfGE 131, 268)**

Haftgrund nach Art. 5 Abs. 1 S. 2a EMRK liegt bei der gesetzlichen Ausgestaltung der vorbehaltenen SV vor.

Nach der EGMR-Rechtsprechung „steht es der Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen Verurteilung und Freiheitsentziehung nicht ohne weiteres entgegen, dass letztere nicht zusammen mit der Verurteilung ausgesprochen wird. Vielmehr kommt es darauf an, dass sich eine später angeordnete Freiheitsentziehung in dem zum Zeitpunkt der Verurteilung bestehenden gesetzlichen und durch die Verurteilung gesteckten Rahmen bewegt. Diese Voraussetzung ist bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung erfüllt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus Sinn und Zweck des Art. 5 Abs. 1 EMRK.“



Vereinbarkeit der vorbehaltenen SV mit den Vorgaben der EMRK

 die tageszeitung

Renate Jaeger, Exrichterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, im Interview mit Christian Rath am 8.2.2011

Frage: Große Bedeutung wird künftig die vorbehaltene Sicherungsverwahrung haben, Sie kann auch für Ersttäter im Urteil angedroht werden, während die endgültige Entscheidung über die Verwahrung erst am Haftende fallen soll. Ist das der neue Königsweg?

Antwort: Nein. In rechtlicher Hinsicht könnte der Gerichtshof auch hier monieren, dass der endgültige Beschluss über die Freiheitsentziehung erst lange nach dem Strafurteil fällt. Ob die bloße Androhung im Urteil ausreicht, um der Konvention zu genügen, halte ich für eine offene Frage. Aber auch in der Sache gefällt mir dieses Modell nicht. Es besteht die Gefahr, dass viel mehr Menschen in Sicherungsverwahrung landen als früher, weil die Verwahrung nun häufig angedroht wird und dann ein Automatismus zur endgültigen Anordnung entsteht.



Die Sicherungsverwahrung nach dem 1.1.2011

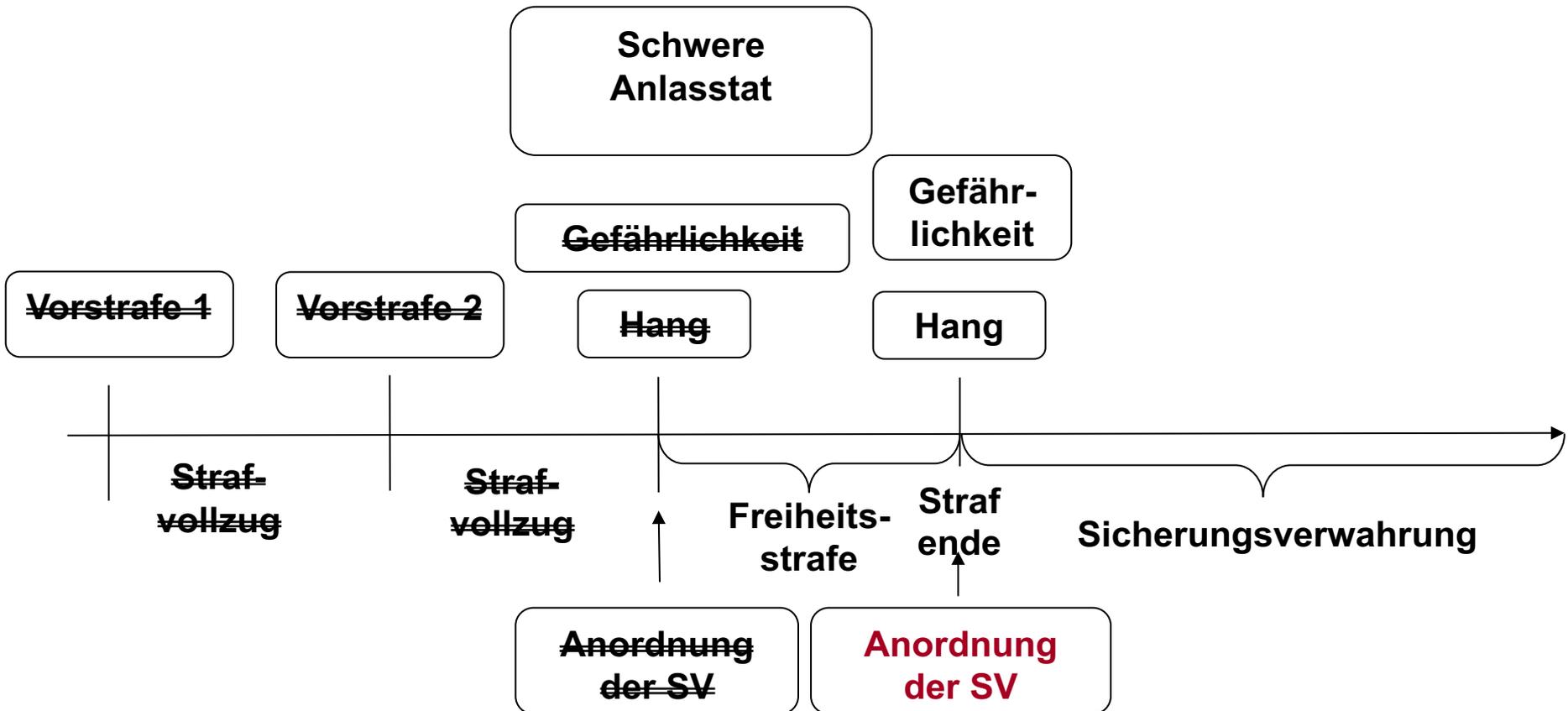
Intention des Gesetzgebers

- Konsolidierung der primären SV (§ 66 StGB)
- Ausbau der vorbehaltenen SV (§ 66a StGB)
- **Beschränkung der nachträglichen SV (§ 66b StGB)**

III. Überblick über die Formen der SV



Schaubild 7: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 2 StGB a. F. im Vergleich zur primären Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB





Vereinbarkeit der nachträglichen SV mit den Vorgaben der EMRK

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK

Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht; (...)
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung (...) bei psychisch Kranken (...);

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK

Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.



Vereinbarkeit der nachträglichen SV mit den Vorgaben der EMRK

Entscheidungen des EGMR

- **Fall Haidn gegen Deutschland** (NJW 2011, 3425): „Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass angesichts dessen, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers ... auf Grundlage des BayStrUBG in dem Urteil, mit dem er wegen Vergewaltigung verurteilt wurde, nicht vorgesehen ... war, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbringung "kraft dieser" strafrechtlichen Verurteilung eingetreten ist ...



Vereinbarkeit der nachträglichen SV mit den Vorgaben der EMRK

Entscheidungen des EGMR

- **Fall Haidn gegen Deutschland** (NJW 2011, 3425): „Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass angesichts dessen, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers ... auf Grundlage des BayStrUBG in dem Urteil, mit dem er wegen Vergewaltigung verurteilt wurde, nicht vorgesehen ... war, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbringung "kraft dieser" strafrechtlichen Verurteilung eingetreten ist ...
- **Fall B. gegen Deutschland** (EuGRZ 2012, 383): auch keine Rechtfertigung nach Buchstabe a) bei nachträglicher SV nach § 66b Abs. 2 StGB a.F.



Beschränkung der nachträglichen SV zum 1.1.2011

Inhalt

- Nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB a. F. für die Zukunft abgeschafft
- Aber: Weitergeltung für Altfälle vor dem 1.1. 2011 (vgl. Art. 316e Abs. 1 S. 1 EGStGB)
- Beibehaltung der nachträglichen SV in § 66b StGB nach Erledigung einer Unterbringung nach § 63 StGB



Ziel des ThUG

Weiterinhaftierung gefährlicher Personen unter Konformität mit Art. 5 I 2 e) EMRK (rechtmäßige Freiheitsentziehung bei „psychisch Kranken“)



§ 1 ThUG

Unterbringung einer Person wenn,

1. sie an einer **psychischen Störung** leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und
2. die Unterbringung aus den in Nummer 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) ...



Ziel des ThUG

Weiterinhaftierung gefährlicher Personen unter Konformität mit Art. 5 I 2 e) EMRK (rechtmäßige Freiheitsentziehung bei „psychisch Kranken“)

Drei Probleme des ThUG

- Gesetzgebungskompetenz: Bund oder Länder?
- Vereinbarkeit mit der EMRK?
- Bestimmtheitsgrundsatz?



Ziel des ThUG

Weiterinhaftierung gefährlicher Personen unter Konformität mit Art. 5 I 2 e) EMRK (rechtmäßige Freiheitsentziehung bei „psychisch Kranken“)

Drei Probleme des ThUG

- Gesetzgebungskompetenz: Bund oder Länder?
- Vereinbarkeit mit der EMRK?
- Bestimmtheitsgrundsatz?

BVerfG v. 11.7.2013 (NJW 2013, 3151): ThUG mit dem GG vereinbar, aber einschränkende Auslegung



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. **Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011**
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen



Das Urteil des BVerfG (BVerfGE 128, 326)

Teil 1 (SV allgemein):

- Alle Vorschriften (StGB, JGG) über die Anordnung und die Dauer der SV sind mit Art. 2 II 2 GG iVm Art. 104 I GG (Verletzung des Abstandsgebots) unvereinbar



Das Urteil des BVerfG (BVerfGE 128, 326)

Teil 1 (SV allgemein):

- Alle Vorschriften (StGB, JGG) über die Anordnung und die Dauer der SV sind mit Art. 2 II 2 GG iVm Art. 104 I GG (Verletzung des Abstandsgebots) unvereinbar

Konsequenz:

- Übergangsvorschrift bis 31.5.2013: SV *„in der Regel“* nur noch bei *„Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen“*



Teil 2 (Alt- und Parallelfälle):

- § 67d III 1 StGB (Altfälle), § 66b II StGB a.F. sowie § 7 II JGG sind zusätzlich mit Art. 2 II 2 GG iVm Art. 20 III GG (rechtsstaatliches Vertrauensschutzgebot) unvereinbar



Teil 2 (Alt- und Parallelfälle):

- § 67d III 1 StGB (Altfälle), § 66b II StGB a.F. sowie § 7 II JGG sind zusätzlich mit Art. 2 II 2 GG iVm Art. 20 III GG (rechtsstaatliches Vertrauensschutzgebot) unvereinbar

Konsequenz (für Alt- und Parallelfälle):

- Weitere Übergangsvorschrift bis 31.12.2011: SV nur noch bei *„hochgradiger Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten“* **und** Vorliegen einer psychischen Störung iSv § 1 I Nr. 1 ThUG



Auftrag für Bund und Länder

Gemeinsame Zielsetzung: Entwicklung eines „*freiheits- und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der SV*“



Auftrag für Bund und Länder

Gemeinsame Zielsetzung: Entwicklung eines „*freiheits- und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der SV*“

Aufgabe des Bundes

Entwicklung der „*wesentlichen Leitlinien*“, darunter wohl

- Erarbeitung eines neuen Systems der Anordnung der SV
- Obligatorischer Rechtsbeistand in der SV
(Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot)
- Jährliche Überprüfung der Fortdauer der SV
(Kontrollgebot)



Aufgabe der Länder

- Behandlung mit hoher Intensität bereits im Strafvollzug (ultima-ratio-Prinzip)
- Vollzugsplan; Betreuung durch multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte; individuell zugeschnittenes Therapieangebot (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot)
- Anreizsystem? (Motivierungsgebot)
- Einrichtungen nach therapeutischen Erfordernissen; ausreichende Besuchsmöglichkeiten und Personalkapazitäten (Trennungsgebot)
- Freiheitsorientiertes System von Lockerungen; Einrichtung von Expertengremien? Ausbau der Nachentlassungshilfe (Minimierungsgebot)



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung**
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen



§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

- (1) Die Unterbringung in der SV erfolgt in Einrichtungen, die
1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
 - a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und
 - b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann ...



§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

(1) ...

(2) Hat das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Abs. 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Abs. 1 und 2), **ist dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von Abs. 1 Nr. 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten** mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder deren Anordnung (§ 66a Abs. 3) möglichst entbehrlich zu machen.



§ 67c Späterer Beginn der Unterbringung

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer wegen derselben Tat oder Taten angeordneten Unterbringung vollzogen und ergibt die vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erforderliche Prüfung, **dass ...**

2. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung **unverhältnismäßig** wäre, weil dem Täter **bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 2 in Verbindung mit § 66c Abs. 1 Nr. 1 nicht angeboten worden ist,**

setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. ...

(2) ...



§ 67d Dauer der Unterbringung

(1) ...

(2) ... **Gleiches gilt (sc. Aussetzung zur Bewährung), wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.“**

(3) - (6) ...



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung**
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen

VI. Die Landesgesetzgebung



Bundesland	Vorgesehene Anstalten
BaWü: JVollzGB V v. 20.11.2012	JVA Freiburg
BY: BaySvVollzG v. 16.5.2013	JVA Straubing
Berlin: SVVollzG Bln v. 27.3.2013	JVA Tegel
Bbg: BbgSVVollzG v. 25.4.2013	JVA Brandenburg-Havel
HB: BremSiVVzG v. 21.5.2013	JVA Rosdorf
HH: HmbSVVollzG v. 21.5.2013	JVA Fuhlsbüttel
Hessen: HSVVollzG v. 5.3.2013	JVA Schwalmstadt
M-V: SVVollzG M-V v. 7.5.2013	JVA Bützow

VI. Die Landesgesetzgebung



Bundesland	Vorgesehene Anstalten
Nds.: Nds. SVVollzG v. 12.12.2012	JVA Rosdorf
NRW: SVVollzG NRW v. 30.4.2013	(noch in der) JVA Aachen, JVA Werl
Rh.-Pf: LSVVollzG v. 8.5.2013	JVA Diez
Saarl.: SLSVVollzG v. 15.5.2013	JVA Diez
Sachsen: SächsSVVollzG v. 16.5.2013	JVA Bautzen
S-Anh.: SVVollzG LSA v. 13.5.2013	JVA Burg
Schl.-Ho: SVVollzG SH v. 15.5.2013	JVA Fuhlsbüttel
Thü.: ThürSVVollzG v. 23.5.2013	JVA Schwalmstadt, aus- nahmsw. (SoThA) JVA Tonna

VI. Die Landesgesetzgebung



Unterbringung in der SV (JVA Rosdorf)





Entscheidungen zu einzelnen Bundesländern

- **Ba-Wü** (OLG Karlsruhe; 2 Ws 449/13): Bei Gesamtkonzept des Vollzugs der SV in der JVA F. bestehen „keine durchgreifenden Mängel“.



Entscheidungen zu einzelnen Bundesländern

- **Ba-Wü** (OLG Karlsruhe; 2 Ws 449/13): Bei Gesamtkonzept des Vollzugs der SV in der JVA F. bestehen „keine durchgreifenden Mängel“.
- **Berlin** (KG StV 2014, 154): Annahme des Bf., die ihn betreffende Vollstreckung der Maßregel in der JVA Tegel widerspreche in maßgeblicher Weise verfassungsrechtlichen Vorgaben, trifft nicht zu.



Entscheidungen zu einzelnen Bundesländern

- **Ba-Wü** (OLG Karlsruhe; 2 Ws 449/13): Bei Gesamtkonzept des Vollzugs der SV in der JVA F. bestehen „keine durchgreifenden Mängel“.
- **Berlin** (KG StV 2014, 154): Annahme des Bf., die ihn betreffende Vollstreckung der Maßregel in der JVA Tegel widerspreche in maßgeblicher Weise verfassungsrechtlichen Vorgaben, trifft nicht zu.
- **Brandenburg** (OLG Brandenburg RuP 2014, 103): SV genügt den Anforderungen gem. § 66c Abs. 1 StGB



Entscheidungen zu einzelnen Bundesländern

- **Ba-Wü** (OLG Karlsruhe; 2 Ws 449/13): Bei Gesamtkonzept des Vollzugs der SV in der JVA F. bestehen „keine durchgreifenden Mängel“.
- **Berlin** (KG StV 2014, 154): Annahme des Bf., die ihn betreffende Vollstreckung der Maßregel in der JVA Tegel widerspreche in maßgeblicher Weise verfassungsrechtlichen Vorgaben, trifft nicht zu.
- **Brandenburg** (OLG Brandenburg RuP 2014, 103): SV genügt den Anforderungen gem. § 66c Abs. 1 StGB
- **Niedersachsen** (OLG Braunschweig; 1 Ws 279/13): „Vorschrift des § 66c Abs. 1 Nrn. 1, 2 StGB ist ... in jeder Hinsicht Rechnung getragen.“



Entscheidungen zu einzelnen Bundesländern

- **Ba-Wü** (OLG Karlsruhe; 2 Ws 449/13): Bei Gesamtkonzept des Vollzugs der SV in der JVA F. bestehen „keine durchgreifenden Mängel“.
- **Berlin** (KG StV 2014, 154): Annahme des Bf., die ihn betreffende Vollstreckung der Maßregel in der JVA Tegel widerspreche in maßgeblicher Weise verfassungsrechtlichen Vorgaben, trifft nicht zu.
- **Brandenburg** (OLG Brandenburg RuP 2014, 103): SV genügt den Anforderungen gem. § 66c Abs. 1 StGB
- **Niedersachsen** (OLG Braunschweig; 1 Ws 279/13): „Vorschrift des § 66c Abs. 1 Nrn. 1, 2 StGB ist ... in jeder Hinsicht Rechnung getragen.“
- **NRW**: (OLG Köln NStZ-RR 2013, 391 zur JVA Aachen): Abstandsgebot erfüllt.



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen**
- VIII. Abschließende Thesen

VII. Derzeit diskutierte Fragen



Zu § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB (Aussetzung der SV zur Bewährung wegen fehlenden Angebots ausreichender Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB)

OLG Hamm v. 14.1.2014 (NStZ-RR 14, 123):

SVler im Zimmer mit einer Größe von 10,43 m² zuzüglich eines baulich abgetrennten Sanitärbereichs von 1,20 m² untergebracht.

Ist das ein Zimmer in "ausreichender Größe" nach § 14 Abs. 2 SVVollzG NW?

VII. Derzeit diskutierte Fragen



Zu § 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB (Aussetzung der SV zur Bewährung wegen fehlenden Angebots ausreichender Betreuung nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB)

OLG Hamm v. 14.1.2014 (NStZ-RR 14, 123):

SVler im Zimmer mit einer Größe von 10,43 m² zuzüglich eines baulich abgetrennten Sanitärbereichs von 1,20 m² untergebracht.

Ist das ein Zimmer in "ausreichender Größe" nach § 14 Abs. 2 SVVollzG NW?

OLG Hamm: *„besteht kein Zweifel daran, dass ... bei Vorhandensein weiterer gemeinschaftlich nutzbarer Zimmer und Verkehrsflächen auch zu Wohnzwecken außerhalb einer Haftanstalt eine Zimmergröße von mehr als 10 m² in jedem Fall zumindest als noch "ausreichend" anzusehen ist.“*

Für Besserstellung SVler bestehe kein Anlass.

VII. Derzeit diskutierte Fragen



Zu § 119a StVollzG (Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener SV)

LG Karlsruhe v. 15.10.2013 (15 StVK 324/13 SV):

Anlass: JVA macht von ihrem Initiativrecht gem. § 119a Abs. 2 StVollzG Gebrauch

Strafgefangener: lehnt Sozialtherapie „nicht kategorisch ab“. Will sich aber nicht in Sotha Ba-Wü verlegen, da dort keine Einzelzellen.

Gutachter: Dissoziale Persönlichkeitsstörung, Sozialtherapie (+)

VII. Derzeit diskutierte Fragen



Zu § 119a StVollzG (Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener SV)

LG Karlsruhe v. 15.10.2013 (15 StVK 324/13 SV):

Anlass: JVA macht von ihrem Initiativrecht gem. § 119a Abs. 2 StVollzG Gebrauch

Strafgefangener: lehnt Sozialtherapie „nicht kategorisch ab“. Will sich aber nicht in Sotha Ba-Wü verlegen, da dort keine Einzelzellen.

Gutachter: Dissoziale Persönlichkeitsstörung, Sozialtherapie (+)

Entscheidung: LG stellt fest, dass die JVA eine Betreuung angeboten hat, die § 66c Abs. 2 StGB i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht.

Es werde Aufgabe weiterer therapeutischer Einzelgespräche mit dem Verurteilten sein, seine Vorbehalte gegen die Rahmenbedingungen einer Unterbringung in der Sotha Ba-Wü zu zerstreuen.

VII. Derzeit diskutierte Fragen



Zu § 67d Abs. 2 S. 2 Hs 1 StGB (Aussetzung der SV zu Bewährung wegen Unverhältnismäßigkeit, weil keine ausreichende Betreuung iSv § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten wurde)

OLG Hamm v. 13.3.2014 (4 Ws 80/14):

StVK (Vorinstanz): Setzt SV zur Bewährung aus, weil nicht bis Fristablauf ausreichende Betreuung (Angebot eines bestimmten Arbeitsplatzes; 14-tägige Gesprächstermine mit Psychologen)

VII. Derzeit diskutierte Fragen



Zu § 67d Abs. 2 S. 2 Hs 1 StGB (Aussetzung der SV zu Bewährung wegen Unverhältnismäßigkeit, weil keine ausreichende Betreuung iSv § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten wurde)

OLG Hamm v. 13.3.2014 (4 Ws 80/14):

StVK (Vorinstanz): Setzt SV zur Bewährung aus, weil nicht bis Fristablauf ausreichende Betreuung (Angebot eines bestimmten Arbeitsplatzes; 14-tägige Gesprächstermine mit Psychologen)

Entscheidung: OLG hebt Entscheidung der StVK auf und ordnet die Fortdauer der SV an.

Gesamtbetrachtung erforderlich; es kann nicht allein auf die Einhaltung eines 14-tägigen Intervalls ankommen.

Zusätzlich: umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung; gegen eine Unverhältnismäßigkeit sprechen „überragende Gesichtspunkte der Sicherheit der Allgemeinheit“



- I. Einleitung
- II. Die Sicherungsverwahrung im System der Maßregeln der Besserung und Sicherung
- III. Überblick über die derzeit geltenden Formen der Sicherungsverwahrung
- IV. Zentrale Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011
- V. Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung
- VI. Die Landesgesetzgebung
- VII. Derzeit diskutierte Fragen
- VIII. Abschließende Thesen**



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest
- Koalitionsvertrag: Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung?



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest
- Koalitionsvertrag: Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung?
- Es existiert ein vollkommen unüberschaubares, teilweise widersprüchliches Dickicht von Anordnungsvoraussetzungen



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest
- Koalitionsvertrag: Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung?
- Es existiert ein vollkommen unüberschaubares, teilweise widersprüchliches Dickicht von Anordnungsvoraussetzungen
- Ziel einer Gesamtreform müsste eine am Grundsatz der „ultima ratio“ orientierte Sicherungsverwahrung aus einem Guss sein



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest
- Koalitionsvertrag: Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung?
- Es existiert ein vollkommen unüberschaubares, teilweise widersprüchliches Dickicht von Anordnungsvoraussetzungen
- Ziel einer Gesamtreform müsste eine am Grundsatz der „ultima ratio“ orientierte Sicherungsverwahrung aus einem Guss sein
- Anzuerkennende Reformen im Bereich des Vollzugs; SV als Schrittmacher für den Normalvollzug?



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest
- Koalitionsvertrag: Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung?
- Es existiert ein vollkommen unüberschaubares, teilweise widersprüchliches Dickicht von Anordnungsvoraussetzungen
- Ziel einer Gesamtreform müsste eine am Grundsatz der „ultima ratio“ orientierte Sicherungsverwahrung aus einem Guss sein
- Anzuerkennende Reformen im Bereich des Vollzugs; SV als Schrittmacher für den Normalvollzug?
- Unausgeschöpfte Potentiale der Führungsaufsicht



VIII. Abschließende Thesen

- Negativsaldo der kriminalpolitischen Neuerungen der letzten 15 Jahre im Bereich der Sicherungsverwahrung. Kontraproduktiv ist vor allem der Versuch, diese scharfe Sanktion vom Urteil des erkennenden Gerichts abzukoppeln
- Trotz vielfacher Verurteilungen vor dem EGMR hält die Bundesregierung an diesen nachträglichen Sanktionen fest
- Koalitionsvertrag: Einführung einer nachträglichen Therapieunterbringung?
- Es existiert ein vollkommen unüberschaubares, teilweise widersprüchliches Dickicht von Anordnungsvoraussetzungen
- Ziel einer Gesamtreform müsste eine am Grundsatz der „ultima ratio“ orientierte Sicherungsverwahrung aus einem Guss sein
- Anzuerkennende Reformen im Bereich des Vollzugs; SV als Schrittmacher für den Normalvollzug?
- Unausgeschöpfte Potentiale der Führungsaufsicht
- Ungeklärte gesetzliche Grundlage der 24-Stunden-Überwachung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Sand 7
72076 Tübingen

kinzig@jura.uni-tuebingen.de